

13.05.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung – EndlagerVIV)

Punkt 69 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

1. Ziffer 8 der Drucksache 279/1/04 erhält folgende Fassung:

„8. für den Fall, dass sich Gorleben als ungeeignet erweisen sollte, für einen anderen Standort ein Auswahlverfahren für ein Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle durchzuführen.“

2. Ziffer 9 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Ziffern 10 und 11 werden Ziffern 9 und 10.